

BUND Koblenz

Mitgliederversammlung 28.10.24 - Anlage zu TOP 4 - Antrag des Kreisgruppenvorstandes Koblenz auf Satzungsänderung. Die neue Satzung soll folgenden Wortlaut haben:

Satzung des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Kreisgruppe Koblenz

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die BUND-Kreisgruppe Koblenz ist eine zivilrechtlich unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederung des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Sie kann kein eigenes Vermögen erwerben. Aller Besitz ist Eigentum des Landesverbandes. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Kreisgruppe Koblenz sich zur steuerlich selbständigen Kreisgruppe erklären. Sie muss dann eine eigene Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt Koblenz abgeben.

(2) Die Unterorganisation führt den Namen: BUND-Kreisgruppe Koblenz.

(3) Sie hat ihren Sitz in Koblenz.

(4) Die BUND-Kreisgruppe Koblenz umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Die BUND-Kreisgruppe Koblenz ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die BUND-Kreisgruppe Koblenz verfolgt diese Ziele, indem sie

a) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Umwelt-, Klima-, Natur- und Denkmalschutzes betreibt,

b) ökologisches Verständnis als allgemeines gesellschaftliches und schulisches Bildungsziel anstrebt,

c) bei allen umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen die Belange des Natur- und Umweltschutzes vertritt,

d) Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushalts, des Landschafts-, Orts- bzw. Stadtbildes sowie des Wohn- und Erholungswertes durch Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten verhindert,

e) auf konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze sowie auf ihre Anpassung an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes hinwirkt,

f) für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes bedeutsame Grundstücke erwirbt,

g) landschaftsgestaltende und umweltverbessernde Maßnahmen (Pflanzungen, Säuberungsaktionen etc.) aktiv betreibt,

h) auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes forschend tätig wird und Erkenntnisse und Erfahrungen austauscht,

i) die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten und Institutionen des In- und Auslandes anstrebt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

(j) Weitere Ziele der Kreisgruppe regelt die Satzung des Landesverbandes des BUND Rheinland-Pfalz

(3) Die BUND-Kreisgruppe Koblenz ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Sie steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.

Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit diese Unabhängigkeit des BUND zu beachten.

§3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der BUND-Kreisgruppe Koblenz ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung des BUND-Landesverbandes.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Diese ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift oder durch persönliche Anschreiben an die Mitglieder einzuberufen. Die fristgerechte Absendung an die letzte bekannte Adresse genügt.

(3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder der BUND-Landesvorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.

(6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eines der anwesenden Mitglieder verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet. Die Satzung bedarf der Zustimmung des BUND-Landesvorstandes.

(8) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und / oder deren Beauftragte haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.

- Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfer/innen sowie Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Delegierten und Stellvertreter/innen für die Landesdelegiertenversammlung mit einer Amtszeit von jeweils drei Jahren
- Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben
- Abstimmungen über Anträge im Sinne § 6 Nr.3.

§8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Sprecherinnen/ Sprechern

oder

der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

der/dem Schatzmeister/in,

einer / einem Vertreter/in der BUNDjugend

sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Funktion der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters kann in Personalunion von einem Vorstandsmitglied übernommen werden.

Vor jeder Vorstandswahl entscheidet die Mitgliederversammlung, ob ein Sprecher/innenrat oder ein hierarchischer Vorstand aus Vorsitzenden und Stellvertretenden gewählt wird.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

(3) Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag eines wahlberechtigten Mitglieds. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

- (4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

§9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Sprecher / -innen bzw. die / der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und regelt im Einvernehmen mit dem Landesverband die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter/innen.
- (3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Koblenz kann Verpflichtungen, die den Bestand des ihr zugeordneten Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann die BUND-Kreisgruppe Koblenz nur in Einvernehmen mit dem Landesverband führen.
- (3) Stellungnahmen nach § 63 und 74 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und werden über den Landesverband abgegeben.

§11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Ehrenamtszuschlägen ist bis zur gesetzlich zulässigen Höhe möglich.
- (2) Arbeitnehmer/innen des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer/innen sein.
- (3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zu Grunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§12 Auflösung der Kreisgruppe

- (1) Die Auflösung der Kreisgruppe kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, werden die Konten des Vereins vom BUND-Landesverband eingezogen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und anschließender Zustimmung des BUND-Landesvorstandes am in Kraft.

Die neue Satzung wurde am 28.10.2024 von der Versammlung einstimmig so beschlossen.

Gez. Egbert Bialk, Vorsitzender und Achim Trautmann, Protokollant